

Primarschulverband Fischingertal



Satzungen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Träger, Name	4
1.2 Sitz, Standorte	4
1.3 Zweck	4
1.4 Beitritt weiterer Gemeinden	4
1.5 Nichtverbandsgemeinden	4
1.6 Haftung.....	4
2. Schulanlagen	5
2.1 Eigentumsverhältnisse.....	5
3. Betrieb	5
3.1 Betriebskosten.....	5
3.2 Gemeindebeiträge	5
4. Organisation	6
4.1 Organe	6
5. Vorstand	6
5.1 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung, Beschluss-fähigkeit, Einberufung der Sitzungen	6
5.2 Aufgaben, Befugnisse.....	7
5.3 Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden	7
6. Schulleitung	8
6.1 Zusammensetzung	8
6.2 Aufgaben, Befugnisse.....	8
7. Kontrollstelle	8
7.1 Zusammensetzung, Wahl	8
7.2 Aufgaben	8
8. Rechnungsführung	8
8.1 Allgemeines.....	8
8.2 Aufgaben	9
9. Allgemeine Bestimmungen	9
9.1 Öffentliche Auflage	9
9.2 Auskunftsrecht.....	9
9.3 Antragsrecht / Initiativrecht	9

9.4	Referendumsrecht	9
9.5	Vertretung / Zeichnungsberechtigung	10
10.	Schlussbestimmung	10
10.1	Austritt	10
10.2	Satzungsänderungen.....	10
10.3	Auflösung	10
10.4	Anhang.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
11.	Genehmigungsvermerke	11

1. Allgemeines

1.1 Träger, Name

¹ Die Einwohnergemeinden Schupfart, Obermumpf und Mumpf, nachfolgend Verbandsgemeinden genannt, schliessen sich unter dem Namen «**Primarschulverband Fischingertal**» gestützt auf

- § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980
- §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978
- § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981

zu einem Schulverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss den nachstehenden Satzungen zusammen.

² Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

1.2 Sitz, Standorte

¹ Der Schulverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Gemeinde Mumpf.

² Die Schulstandorte befinden sich in Schupfart, Obermumpf und Mumpf.

1.3 Zweck

Der Schulverband bezweckt die gemeinsame Führung der Primarschule und des Kindergartens für die Verbandsgemeinden.

1.4 Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können mit Zustimmung der Mehrheit der Gemeinderäte aus den Verbandsgemeinden dem Verband beitreten.

1.5 Nichtverbandsgemeinden

Weitere Gemeinden können von den Dienstleistungen des Schulverbandes Gebrauch machen, ohne dass sie diesem beitreten. Die Zusammenarbeit ist vertraglich zu regeln.

1.6 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Schulverbandes haftet dieser als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Innerhalb des Verbandes haften die Gemeinden im Verhältnis der Anzahl der Schüler (Stichtag: Beginn 2. Semester Schuljahr). Nach aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeit des Verbandes solidarisch.

2. Schulanlagen

2.1 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Schulanlagen bleiben im Eigentum und somit in der Verfügungsgewalt der Standortgemeinden.

² Die Standortgemeinden sind verpflichtet, Schulraum zu planen, zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten, dass dieser für den Schulbetrieb verfügbar ist und zudem angemessen unterhalten wird.

3. Betrieb

3.1 Betriebskosten

¹ Die Betriebskosten (inklusive allfällige Schülertransportkosten) trägt der Schulverband. Der Transport ist soweit als möglich mit den ÖV zu organisieren.

² Die Kosten des TNW-Jahresabonnements werden bei effektiver Schülerverschiebung durch den Schulverband übernommen.

³ Die Betriebskosten ergeben sich im Wesentlichen aus der Summe aller Unterhalts-, Verwaltungs- und Materialaufwendungen (Unterricht, Infrastruktur, IT, exkl. Gebäudeunterhalt).

3.2 Gemeindebeiträge

¹ Die rechnungsführende Gemeinde stellt nach Ablauf des Kalenderjahres auf Grund der Schülerzahlen die Gemeindebeiträge an die Betriebskosten in Rechnung. Für die Erhebung der Schülerzahlen gilt der Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres als Stichtag.

² Die unter 3.1 erwähnten Betriebskosten werden auf die Anzahl Schülerinnen und Schüler aufgeteilt und der jeweiligen Wohngemeinde in Rechnung gestellt.

³ Der Verband ist berechtigt, von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen zu verlangen.

⁴ Nach Verabschiedung des Budgets meldet der Verband den Gemeinden die mutmasslichen Gemeindebeiträge zur Budgetierung des Folgejahres.

⁵ Für Schüler von Gemeinden, die nicht dem Schulverband angehören, werden die von der Gemeindeammännerversammlung des Bezirks Rheinfeldern festgelegten Schulgelder verrechnet.

4. Organisation

4.1 Organe

¹ Die Organe des Verbandes sind

- | | |
|-------------------------|---------------------------------|
| a) der Verbandsvorstand | 1 Mitglied pro Verbandsgemeinde |
| b) die Kontrollstelle | 1 Mitglied pro Verbandsgemeinde |

² Die Amtsdauer der Verbandsorgane entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

5. Verbandsvorstand

5.1 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung, Beschlussfähigkeit, Einberufung der Sitzungen

¹ Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden wählt ein Mitglied sowie eine Stellvertretung aus dem Gemeinderat in den Verbandsvorstand.

² Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar. Das Präsidium wechselt turnusgemäss spätestens jede Amtsperiode zwischen den Verbandsgemeinden. Das Aktuarat kann einer aussenstehenden Person ohne Stimmrecht übertragen werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, wenn dieser nicht anwesend ist, der Vizepräsident den Stichentscheid.

³ Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Gemeinden vertreten sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

⁴ Die Einberufung der Sitzung erfolgt unter Beilage der Traktandenliste und der entsprechenden Dokumente spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch den Präsidenten oder die Mehrheit der Mitglieder. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden erhalten eine Kopie der Einladung und der Traktandenliste. Die an der Sitzung gefassten Beschlüsse werden den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mitgeteilt.

5.2 Aufgaben, Befugnisse

¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Beschlussfassung des Budgets;
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes der Kontrollstelle sowie Beschlussfassung darüber;
- c) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes zuhanden der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden (§ 20 Abs. 2 lit. n, GG);
- d) Festsetzung der Entschädigung der Rechnungsführung und des Schulsekretariats;
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden (5.3);
- f) Beschlussfassung über Schulverträge mit weiteren Gemeinden;
- g) Beschlussfassung über die Beschulungsorte;
- h) Beschlussfassung über die detaillierten Schülertransportkosten;
- i) Anstellung, Führung, Entlassung und Freistellung der Schulleitung
- j) Entlassung und Freistellung der Lehrpersonen
- k) Anstellung des Schulsekretariats und der Schulsozialarbeit
- l) Erlass und Änderung von Pflichtenheften der Schulleitung, des Schulsekretariats und der Schulsozialarbeit;
- m) Mitarbeiter- und Qualifikationsgespräch mit der Schulleitung
- n) Beschlussfassung über das Entschädigungs- und Spesenreglement des Schulverbandes;
- o) Vornahme der erforderlichen Publikationen;
- p) Alle übrigen Geschäfte die nicht durch Gesetz oder Satzungen einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

² Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich des Schulwesens übernehmen. Über die Übernahme entscheidet der Vorstand

³ Die Entschädigung des Vorstandes erfolgt nach dem Entschädigungs- und Spesenreglement des Schulverbandes.

5.3 Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden

¹ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Änderung der Satzungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden haben
- b) Beschlüsse des Vorstandes, welche die Aktivierungsgrenze gemäss Finanzverordnung überschreiten (Stand per 1.1.2021 gemäss §5 FV Fr. 50'000.00) sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.00.
- c) Auflösung des Gemeindeverbandes

² Ein Geschäft gilt grundsätzlich als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt hat.

6. Schulleitung

6.1 Zusammensetzung

Falls sich die Schulleitung aus mehreren Mitgliedern zusammensetzt, legt der Verbandsvorstand als Anstellungsbehörde die Aufgabenbereiche und Kompetenzen fest.

6.2 Aufgaben, Befugnisse

Der Schulleitung obliegt die operative Führung der Kreisschule im Auftrag des Verbandsvorstandes.

7. Kontrollstelle

7.1 Zusammensetzung, Wahl

¹ Jede örtliche Finanzkommission der Verbandsgemeinden delegiert ein Mitglied in die Kontrollstelle. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeindebehörden.

² Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

7.2 Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle prüft die Rechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und erstattet dem Verbandsvorstand Bericht und Antrag.

² Die Kontrollstelle erhält das Budget zur Stellungnahme.

8. Rechnungsführung

8.1 Allgemeines

¹ Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Rechnungsführung der Kreisschule wird der Abteilung Finanzen der Gemeinde mit dem Verbandssitz übertragen.

² Die Kosten der Rechnungsführung gehen zu Lasten des Verbandes.

8.2 Aufgaben

Dem Rechnungsführer obliegen folgende Aufgaben:

- a) Führung der Rechnung nach den Grundsätzen für das Rechnungswesen der Gemeinden sowie Mitwirkung und Beratung bei der Erstellung des Budgets;
- b) Beratung des Verbandsvorstandes und der Schulleitung;
- c) Auskunftserteilung gegenüber der Kontrollstelle.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Öffentliche Auflage

Budget, Rechnung sowie Rechenschaftsbericht sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

9.2 Auskunftsrecht

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können auf schriftliche Anfrage hin vom Verbandsvorstand Auskunft über Verbandsangelegenheiten verlangen, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird.

9.3 Antragsrecht / Initiativrecht

¹ Das Recht, einen schriftlichen Antrag über ein bestehendes Geschäft oder einen bestehenden Gegenstand an den Schulverband zu stellen haben:

- a) jedes Mitglied des Verbandsvorstandes;
- b) der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde;
- c) gemeinsam mindestens 50 der im Verbandsgebiet wohnenden Stimmberechtigten.

² Das beantragte Geschäft oder der beantragte Gegenstand muss in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen.

³ Eine Vertretung der Antragsstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

9.4 Referendumsrecht

Folgende Beschlüsse des Verbandsvorstandes unterstehen dem fakultativen Referendum:

- a) Budget und Rechnung
- b) Verpflichtungskredite
- c) Satzungsänderungen
- d) Erlass und Änderungen von Reglementen

wenn dies von 10% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung, verlangt wird.

9.5 Vertretung / Zeichnungsberechtigung

¹ Die Vertretung des Vorstandes obliegt dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

² Im Vorstand ist die Zeichnungsberechtigung „kollektiv zu zweien“ des Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied verbindlich.

10. Schlussbestimmung

10.1 Austritt

¹ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss § 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband austreten.

² Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam.

³ Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

10.2 Satzungsänderungen

¹ Satzungsänderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen erfordern die Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.

² Satzungsänderungen rein formeller Natur und ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen können vom Vorstand beantragt und von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden mit einfachem Mehr beschlossen werden.

10.3 Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978. Die Aufteilung des Vermögens erfolgt nach Anzahl der Schüler.

10.4 Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft.

² Sie ersetzen die Satzungen vom 1. Januar 2018

11. Genehmigungsvermerke

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden wie folgt genehmigt:

Einwohnergemeinde Schupfart

Gemeinderat Schupfart

vom 29. Juni 2017

sig. René Heiz

sig. Filloreta Oroshaj

René Heiz
Gemeindeammann

Filloreta Oroshaj
Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Obermumpf

Gemeinderat Obermumpf

vom 2. Juni 2017

sig. Benedikt Gürtler

sig. Marco Treier

Benedikt Gürtler
Gemeindeammann

Marco Treier
Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Mumpf

Gemeinderat Mumpf

vom 22. Juni 2017

sig. Eveline Güntert

sig. Reto Hofer

Eveline Güntert
Gemeindeammann

Reto Hofer
Gemeindeschreiber

Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Aargau

Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung, am 15. November 2021.

Aarau, 15. November 2021

Gemeindeabteilung

sig. Yvonne Reichlin

sig. Martin Süess

Leiterin Gemeindeabteilung

Stv. Leiter Gemeindeabteilung